

RS Vfgh 2011/3/10 U2420/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2011

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde wegen des nicht behobenen Mangels dervollständigen Vorlage der angefochtenen Entscheidung; Abweisung des Verfahrenshilfeartrags als offenbar aussichtslos

Rechtssatz

Innerhalb der Verbesserungsfrist Mitteilung der Beschwerdeführerin, die vorgelegte Kopie (mit fehlender Seite) entspreche dem Original des ihr zugestellten Erkenntnisses des AsylGH.

In weiterer Folge - verspätete - Vorlage des vollständigen Erkenntnisses im Original; Abfertigung des vollständigen Erkenntnisses ergibt sich auch aus dem eingeholten Gerichtsakt.

Entscheidungstexte

- U 2420/10
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.2011 U 2420/10

Schlagworte

VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:U2420.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>